

**Datenschutzerklärung – Bauanträge, Bauvoranfragen, Anträge auf Grundstücks-
teilung, Anzeigen baulicher Maßnahmen**

inclusive Bauzustandsbesichtigung, Erklärungen zur Baulast

Information nach Art. 13 europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Genehmigungen und Anzeigen nach § 58 BauO NRW -Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden- inclusive Bauzustandsbesichtigung § 84 BauO NRW oder Bearbeitung von Baulasteinträgen § 85 BauO NRW, insbesondere

- Bauaufsichtliche Genehmigungen § 64, 65, 69, 77 BauO NRW
- Erklärungen zur Baulasteintragung oder -Löschung § 85 BauO NRW
- Genehmigung von Grundstücksteilungen § 7 BauO NRW
- Anzeige zur Beseitigung von Anlagen § 62 BauO NRW

werden personenbezogene Daten von Ihnen und von den mitgenannten Personen erhoben.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Bauaufsichtsamt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

E-Mail: kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de

Tel.: 02241/13-0

Beauftragte Person für den Datenschutz:

Rhein-Sieg-Kreis

Datenschutzbeauftragte

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

E-Mail: datenschutz@rhein-sieg-kreis.de

Tel.: 02241/13-2240

Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um Ihren Antrag, Ihre Anzeige oder Erklärung bearbeiten zu können.

Ihre Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e EU-DSGVO in Verbindung mit § 58 BauO NRW. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist für die Bearbeitung erforderlich. Wenn Sie diese nicht bereitstellen, kann Ihr Sachverhalt nicht bearbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben
intern an

- Mitarbeitende des Bauaufsichtsamts zum Zwecke der Antragsbearbeitung mit Bauzustandsbesichtigung, incl. Datenerfassung und Datenarchivierung, zur Bearbeitung der Meldung oder des Eintrages im Baulastenverzeichnis. In Einzelfällen müssen ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden - § 58 BauO NRW in Verbindung mit § 86 BauO NRW – Hinsichtlich ordnungsbehördlicher Maßnahmen wird an dieser Stelle auf die gesonderte Datenschutzerklärung verwiesen. Im Falle einer ordnungsbehördlichen Maßnahme kann die weitere Datenerhebung aus der bestehenden Bauakte, dem Kataster, dem Grundbuch, dem Melderegister, der Gewerbeanmeldung erforderlich sein.
- Mitarbeitende von beteiligten Ämtern des Rhein-Sieg-Kreises zum Zwecke der Prüfung, ob dem Antrag Vorschriften entgegenstehen (Behördenbeteiligung). - Anhörung der Stellen, deren Aufgabenbereich durch den Antrag berührt wird - § 71 Abs. 3 BauO NRW
- Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung und Kreiskasse zum Zwecke der Gebührenforderung und –beitreibung aus dem Antragsverfahren und der Bauüberwachung. In diesem Zusammenhang – insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges – würden ggf. weitere Informationen von Dritten (z.B. Meldebehörden, Schuldnerverzeichnis und Vollstreckungsportal NRW, Schufa) erhoben.
- Mitarbeitende des Katasteramtes in Amtshilfe zum Zwecke der verpflichtenden Katasterfortführung als Information über einzumessende Neu- oder Umbauten - § 16 Abs. 2 VermKatG NRW.

extern an

- Bevollmächtigte Vertreter der Bauherrschaft - § 53 Absatz 3 BauO NRW
- Entwurfsverfassende zum Zwecke der Abstimmung und Vervollständigung von Bauantragsunterlagen - § 54 Absatz 1 BauO NRW
- Mitarbeitende der Bauort-Gemeinde und Mitarbeitende von Trägern öffentlicher Belange zum Zwecke der Prüfung, ob dem Antrag Vorschriften entgegenstehen (Behördenbeteiligung). - Anhörung der Stellen, deren Aufgabenbereich durch den Antrag berührt wird - § 71 Abs. 3 BauO NRW
- Nachbarn des Antragsgrundstücks, sofern sie vom Antragsgegenstand in ihren rechtlichen Interessen beeinträchtigt sein könnten - § 71 Abs. 2 BauO NRW

- vom Rhein-Sieg-Kreis beauftragte Dienstleister, allein zum Zwecke der Digitalisierung schriftlicher Akten für das Digitalarchiv, im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung.
- Rechtsnachfolgende des Grundstückseigentümers und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen - im Rahmen der Akteneinsichtnahme nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bzw. § 85 BauO NRW, Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG).
- Im Rahmen der Bautätigkeit an IT.NRW Statistisches Landesamt (Bautätigkeitsstatistik), Berufsgenossenschaft BauBG und bei Baufertigstellung Finanzamt aufgrund gesetzlicher Verpflichtung.
- Darüber hinaus werden Daten an Dritte außerhalb der Kreisverwaltung nur weitergeleitet, soweit die Kreisverwaltung gesetzlich oder durch richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligungserklärung Ihrerseits vorliegt.

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Bauaufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises so lange gespeichert, wie dies erforderlich ist. Nach § 74 (5) BauO NRW hat die Bauaufsichtsbehörde Unterlagen nach § 74 (2) Satz 3 –Bauvorlagen mit Genehmigungsvermerk- so lange aufzubewahren wie die Anlage besteht. Bei Archivierung in elektronischer Form muss gewährleistet sein, dass die Unterlagen nicht nachträglich verändert werden können (Technische Richtlinie Resiscan). Im Rahmen des Archivgesetzes werden alle Unterlagen dem Archiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zur Langzeitarchivierung angeboten. Lehnt das Archiv die Langzeitarchivierung ab, werden die Akten vernichtet bzw. die Daten gelöscht.

Ein Profiling wird durch den Rhein-Sieg-Kreis nicht durchgeführt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Sie können **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten fordern (Art. 15 EU-DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein **Recht auf Berichtigung** zu (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen (Art. 17, 18 EU-DSGVO).

Darüber hinaus können Sie **Widerspruch gegen die Verarbeitung** einlegen (Art. 21 EU-DSGVO).

Wenn ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** zu (Art. 20 EU-DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Bauaufsichtsamt des Rhein-Sieg-Kreises, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein **Beschwerderecht** bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 EU-DSGVO). Die für den Rhein-Sieg-Kreis zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de